

Satzung des „Kristallblümchen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kristallblümchen e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Petershagen/Eggersdorf.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung nach § 53 AO. Zweck des Vereins ist es gem. § 53 Nr. 1 AO, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Er bezweckt insbesondere, schwerstkranke und/oder behinderte Kinder und Jugendliche sowie deren Familien zu unterstützen und zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung zur Verbesserung des direkten Umfeldes und der Mobilität betroffener Kinder – z.B. Bereitstellung von Snoezelen, Inventar, Spielzeug und rollstuhlgerechte Umbauten von PKW.
 - Förderung verschiedenster Therapiemöglichkeiten, die über die von Krankenkassen bezuschussten Maßnahmen hinausgehen
 - Förderung von Freizeitaktivitäten und Urlauben für schwerstkranke und/oder behinderte Kinder und Jugendliche.
 - Sofern eine Bedürftigkeit vorliegt und wenn nachweislich keine dritte Partei aufgrund gesetzlicher oder weiterer Gründe oder Bestimmungen zur Übernahme verpflichtet ist, können Aufwendungen auch finanzieller Art übernommen werden, um soziale Notlagen im Einzelfall abzuwenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Einnahmen/Ausgaben

- (1) Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, Privat- und Unternehmensspenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Erbschaften.

- (2) Ausgaben des Vereins richten sich vor allem nach § 2 Vereinszweck. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Schatzmeister/Kassierer. Im finanz- und banktechnischen Geschäftsverkehr soll gleichwohl darauf hingewirkt werden, dass grundsätzlich zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zeichnen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und den Beschluss des Vorstandes.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- (4) Ein ablehnender Beschluss des Vorstandes kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden.
- (5) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
- (6) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, die an den Aufgaben des Vereins mitwirken möchte.
- (7) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden.
Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Ehrenmitglied kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Kristallkinder in besonderem Maße verdient gemacht hat. Zur Ernennung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, dem mehr als 50 % der Mitglieder zugestimmt haben.
Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied –ausgenommen ein Ehrenmitglied- hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine 75% Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, Austritt der volljährigen natürlichen Person, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag vier Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (6) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt erhalten.
- (7) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Einlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand
- (2) Die Mitarbeit in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein allein, der Schatzmeister nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Vornahme der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - Bewilligung von Ausgaben nach der Zweckbestimmung dieser Satzung
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie bei Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich per Email.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Sitzungen des Vorstandes werden in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder in Textform erklären. Schriftlich, fernmündlich oder in Textform gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz durchgeführt werden. Den Mitgliedern

- werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort mitgeteilt. Eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 - (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Art der Durchführung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der Absendung der E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese an die E-Mail-Adresse gesandt wurde, welche durch das Mitglied bekannt gegeben wurde.
 - (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig.
 - (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands;
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr, Entgegennahmen des Jahresberichtes und Jahresrechnung;
 - c. Aufgaben des Vereins;
 - d. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - e. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (siehe § 6);
 - f. Satzungsänderung;
 - g. Auflösung des Vereins;
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geführt. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
 - (8) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erstellen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
 - (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist bzw. an der Videokonferenz teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (11) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
 - (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Punkte beinhalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung;
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;

- c. Anzahl der erschienenen Mitglieder;
- d. Tagesordnung;
- e. einzelne Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsart.

Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Einwendungen gegen das Protokoll oder gefasste Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand vorzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Anfechtung ist nicht mehr möglich.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in, zeitgleich zur Wahl des Vorstandes.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Auflösung ist nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeizuführen, die über den ausschließlichen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" beschließen darf.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eggersdorf, September 2023